



Kurzinformation

Förderung der Ausstattung von Feuerwehren durch den Bund

Es gibt weder Förderprogramme noch finanzielle Beteiligung des Bundes an der Ausstattung von Feuerwehren. Dies ist gemäß Art. 104 a Abs. 1 GG unzulässig.

Die Aufgaben- und Verwaltungskompetenz und damit auch nach Art. 104 a Abs. 1 GG die Finanzierungszuständigkeit für den Brandschutz haben die Länder.

Auf landesgesetzlicher Grundlage haben die Länder diese Aufgabe ihren Gemeinden übertragen, so z. B. § 2 Abs. 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA).¹ Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vorschrift haben die Gemeinden zur Wahrnehmung der Brandschutzaufgabe eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Zur Finanzierung des Brandschutzes wird die Feuerschutzsteuer² erhoben. Die Ertragskompetenz für diese Steuer haben die Länder. Sie beteiligen ihre Gemeinden am Aufkommen der Feuerschutzsteuer, z. B. in Sachsen-Anhalt gemäß § 23 BrSchG LSA.

1 GVBl. LSA 2001 S. 190.

2 Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.1996, BGBl. I S. 18, zuletzt geändert durch Art. 15 G vom 02.11.2015 I 1834.